



**Geschäftsordnung
für die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

- § 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)
- § 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)
- § 3 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Geschäftsführung, Stadtverordneteninformationssystem
- § 5 Ältestenrat

Zweiter Abschnitt

- § 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)
- § 7 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)
- § 8 Zuhörer
- § 9 Einwohnerfragestunde
- § 10 Petitionen
- § 11a Anfragen (§§ 29 Abs. 1, 30 BbgKVerf)
- § 11b Anträge (§§ 29 Abs. 1, 30 BbgKVerf)
- § 12 Aktuelle Stunde
- § 13 Öffentlichkeit der Sitzung/Bild- und Tonübertragungen/-aufzeichnungen
- § 14 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)
- § 15 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
- § 16 Redeordnung/persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- § 17 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)
- § 18 Wahlen (§§ 39, 40, 41 BbgKVerf)
- § 19 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

Dritter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- § 20 Verfahren in den Ausschüssen

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- § 21 Hauptausschuss

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr.38]) beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der Hauptsatzung sowie dieser Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus (Stadtverordnetenversammlung). Jede/Jeder Stadtverordnete erhält je ein Exemplar dieser Regelwerke.
- (2) Die Stadtverordneten haben gem. § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Stadtverordnete vor der jeweiligen Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausschusses benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Stadtverordnete haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 BbgKVerf ausgeschlossen sind, vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses die Ausschlussgründe unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung über den betreffenden Tagesordnungspunkt zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, sich beim Vorsitzenden bei Zweifel über die Auslegung zu informieren. Ob die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf im Zweifelsfall vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss (§ 22 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf).

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

§ 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionsstärke ist im § 10 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz geregelt.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte können diese erst nach Zugang der Mitteilung nach den vorgenannten Sätzen wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese im Außenverhältnis.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch, sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung aus. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung vorübergehend an eine/n seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter abgeben.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sie unterstützen den Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, führen die Listen der Rednerinnen/Redner, überwachen die Redezeit, rufen bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Stadtverordneten auf und zählen bei Abstimmungen die Stimmen. Sie vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Vorsitzenden.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

§ 4 Geschäftsführung, Stadtverordneteninformationssystem

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Büros für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte. Dem vorgenannten Büro obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse und dem Oberbürgermeister.

(2) Dem Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte obliegt die Prüfung der fristgerechten Einreichung von Anträgen/Anfragen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Einhaltung von Fristen und Wiedervorlagen entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und aller Ausschüsse.

(3) Die Stadt Cottbus/Chósebus unterhält ein elektronisches Stadtverordneteninformationssystem für den Sitzungsdienst. Drucksachen (Anfragen, Anträge, Beschlussvorlagen) sind durch das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte, das für die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit des Stadtverordneteninformationssystems verantwortlich ist, in das Stadtverordneteninformationssystem einzustellen. Beschlussvorlagen der Verwaltung sind mit der Originalunterschrift des Oberbürgermeisters einzureichen.

Die Unterlagen für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse werden über das Stadtverordneteninformationssystem bereitgestellt. Zur Nutzung dieses elektronischen Stadtverordneteninformationssystems senden Stadtverordnete/Fraktionen Anträge, Anfragen, Protokolle etc. in digitaler, maschinenlesbarer (d.h. nicht gescannter) Form an die E-Mail-Adresse sesam@cottbus.de sowie reichen diese in schriftlicher Form in das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte ein. Für die Reihenfolge der einzustellenden Dokumente ist eine durch das Büro für vorgegebene Nummerierung maßgeblich (Anfrage- bzw. Antragsnummer). Die Fraktionsgeschäftsstellen und Einzelstadtverordnete erhalten eine Ausfertigung aller Vorlagen, Anträge, Anfragen, Protokolle etc. in Papierform.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

§ 5 Ältestenrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Er dient der Unterstützung des Vorsitzenden bei dessen geschäftsführenden Aufgaben und der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vertreten lassen.
- (3) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
- (4) Der Ältestenrat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Ältestenrat aus und kann dessen Sitzungen auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Oberbürgermeisters bei Bedarf einberufen. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dessen Einberufung verlangen. Die Sitzungen des Ältestenrates unter Leitung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sind nicht öffentlich.

Zweiter Abschnitt

§ 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die schriftliche Ladung muss den Mitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag in den für diese eingerichteten Postfächer im Büro für Stadtverordneterangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte vorliegen (regelmäßige Ladungsfrist). In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über das Stadtverordneteninformationssystem abrufen.

§ 7 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 15 Tage vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten, einer Fraktion oder von dem Oberbürgermeister gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Die Benennung erfolgt in schriftlicher und in digitaler Form. Unter Beachtung der Frist können mit der Benennung bereits erstellte Unterlagen eingereicht werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung um solche Angelegenheiten erweitert werden, deren Beratung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 8 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörerinnen bzw. Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung weder durch Zwischenrufe stören noch etwaige Banner, Transparente und Plakate im Sitzungsraum anbringen oder zeigen. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 9 Einwohnerfragestunde

Die nach § 4 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz dargestellte Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. In Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Beratungsgegenstände vorgesehen sind, wird keine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Näheres regelt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 10 Petitionen

(1) Wenden sich Personen in Angelegenheiten, die die Stadt Cottbus/Chósebuz betreffen, mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung, unterrichtet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über den Eingang, die/den Petentin/Petenten und den Inhalt der Petition. In gleicher Weise informiert er die/den Petentin/Petenten rechtzeitig über Tag, Zeit und Ort der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Petition entschieden werden soll.

(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung leitet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Petition an den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen weiter. Der Ausschuss berät über die Petition in seiner nächsten Sitzung. Er kann zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung die Petentin/den Petenten und andere Beteiligte anhören sowie eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters einholen. Hält der Ausschuss den Sachverhalt für aufgeklärt, beschließt er eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, wie über die Petition entschieden werden soll. Die oder der Ausschussvorsitzende leitet diese schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiter.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Petitionen nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Petentin/den Petenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden. Ist dies nicht möglich, erhält die Petentin/der Petent von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einen Zwischenbescheid.

(4) Sofern an die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Petitionen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, werden diese an ihn zur Behandlung und Beantwortung weitergeleitet.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseebuz

§ 11a Anfragen (§§ 29 Abs. 1, 30 BbgKVerf)

(1) Jede/jeder Stadtverordnete ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung berechtigt, Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen. Anfragen sind auf einen konkreten Sachverhalt zu beschränken sowie kurz und sachlich zu fassen. Die Anfragen sind spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher und digitaler Form einzureichen und dem Oberbürgermeister zur Beantwortung zuzuleiten. Ihre mündliche Beantwortung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, wobei die bzw. der Anfragende bis zu drei Nachfragen stellen kann. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die mündliche Beantwortung umfänglich in der Sitzung nicht möglich, soll die Anfrage bis zur folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Vorsitzenden.

(3) Wiederholte Anfragen zu identischen Sachverhalten sind unzulässig.

§ 11b Anträge (§§ 29 Abs. 1, 30 BbgKVerf)

(1) Fraktionen und ein Zehntel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf, haben das Recht in der Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen (Sachanträge).

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen (Geschäftsordnungsanträge).

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher und digitaler Form mit einer durch das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte vergebenen Antragsnummer einzureichen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 werden an die Stadtverordnetenversammlung gestellt und grundsätzlich ohne Aussprache/Beschlussfassung in die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen. Der Wiederaufruf einschließlich Votum des bzw. der Fachausschüsse, erfolgt in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung.

(4) Wiederholte Anträge zu identischen Sachverhalten sind unzulässig.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

§ 12 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist eine Aussprache zu einem bestimmten Thema in Zuständigkeit der Stadt Cottbus/Chóśebuz von aktuellem Interesse (aktuelle Stunde) auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.
- (2) Der Antrag zur Durchführung der Aussprache muss unter Angabe des Themas dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugegangen sein. Dem Antrag müssen weiterhin die Redebeiträge der Stadtverordneten und gegebenenfalls Dritter, denen Rederecht zugesprochen werden soll, entnommen werden können. Die inhaltliche Präzisierung der aktuellen Stunde hat bis zum Hauptausschuss des Monats zu erfolgen, in der die aktuelle Stunde auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung steht.
- (3) Die Aussprache im Rahmen der aktuellen Stunde soll einen Zeitrahmen von 60 Minuten nicht überschreiten und zu Beginn der öffentlichen oder ggf. der nichtöffentlichen Sitzung stattfinden. Bei der Aussprache sollen grundsätzlich nur Kurzbeiträge von höchstens zehn Minuten zugelassen werden. Die organisatorische Umsetzung der Aussprache im Rahmen der aktuellen Stunde obliegt den Antragstellern bzw. der antragstellenden Fraktion.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung/Bild- und Tonübertragungen/-aufzeichnungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Das Nähere ist in der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz zu regeln.
- (2) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung trifft im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung. Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Tagesordnungspunkte für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung sind derart bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist. Bei einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf § 36 Abs. 2 BbgKVerf wird hingewiesen.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

§ 14 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist bei der Sitzungsleitung zu Objektivität und Neutralität verpflichtet. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreterinnen bzw. seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erste oder zweite Stellvertreterin bzw. Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
7. Berichte und Informationen
8. Vorlagen der Verwaltung
9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
10. persönliche Mitteilungen und Erklärungen

Nicht öffentlicher Teil:

1. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
3. Berichte und Informationen
4. Vorlagen der Verwaltung
5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
6. persönliche Mitteilungen und Erklärungen
7. Schließung der Sitzung

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Rednerinnen/Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilen.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden bzw. liegt ein grober Verstoß vor, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 15 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Tagesordnungspunkte durch Entscheidung in der Sache abschließen, an die Ausschüsse verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(2) Bei der Abstimmung geht der Verweisungsantrag dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung bereits vorliegenden Wortmeldungen zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung soll nicht länger als 15 Minuten andauern; Gleiches gilt für den Fall einer Unterbrechung auf Antrag einer Fraktion.

(4) Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für diese Sitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

§ 16 Redeordnung/persönliche Mitteilungen und Erklärungen

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin und kein Redner unterbrochen werden.

(2) Dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Rahmen ihres aktiven Teilnahmerechtes erhalten Beigeordnete das Wort in der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen; Geschäftsbereichsleiterinnen/Geschäftsbereichsleitern im Beschäftigungsverhältnis kann das Wort erteilt werden.

(3) Die Redezeit soll grundsätzlich fünf Minuten nicht überschreiten. Zu einem Tagesordnungspunkt soll einer Rednerin und einem Redner in der Stadtverordnetenversammlung nur zweimal das Wort erteilt werden.

(4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, geht für die Dauer des Tagesordnungspunktes der Vorsitz an eine seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter über.

(5) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich vor Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Ausführungen der Mitglieder zu persönlichen Mitteilungen und Erklärungen sollen fünf Minuten nicht übersteigen. Eine Aussprache über persönliche Mitteilungen und Erklärungen findet durch die Stadtverordnetenversammlung nicht statt.

(6) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Erwidern das Wort erteilt werden.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

§ 17 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltungen fest und gibt das Ergebnis bekannt. Sollte das Abstimmungsergebnis nach Bekanntgabe durch den Vorsitzenden aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung angezweifelt werden, so wird die offene Abstimmung vor Behandlung des nächstfolgenden Tagesordnungspunktes wiederholt.

(2) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Beratungsgegenstand Änderungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der vom Beratungsgegenstand am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und dem Oberbürgermeister.

(4) Auf Antrag der oder des Einreichenden oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne weitere Debatte abzustimmen. Gegenreden können zugelassen werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

1. Beendigung der Aussprache
2. Schluss der Rednerliste
3. Vertagung
4. Einhaltung der Redeordnung
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Anhörung Betroffener oder Sachverständiger
7. Namentliche Abstimmung
8. Wortprotokoll zu einem Beratungsgegenstand

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

§ 18 Wahlen (§§§ 39, 40, 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet (Wahlausschuss). Die Fraktionen benennen gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung je ein Mitglied.

(2) Für die Durchführung der Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel können so vorbereitet werden, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen/Bewerber, der bzw. denen man seine Stimme/n geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei gekennzeichnet wird/werden. Können mehrere Stimmen abgegeben werden und werden weniger Stimmen als zulässig abgegeben, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel z.B.

- keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält als zulässig,
- den Willen der Stimmen abgebenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz enthält
- einen Vorbehalt enthält oder
- durchgestrichen oder durchgerissen ist

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von dem Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

§ 19 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Oberbürgermeister ist für die Erstellung des Entwurfs der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

1. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (laut Teilnehmerliste)
3. die Namen der teilnehmenden Beschäftigten aus der Verwaltung und anderer zugelassener Personen
4. die Tagesordnung
5. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
6. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
7. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
8. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt
9. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
10. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
11. Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43, 44 BbgKVerf)

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.
- (2) Die Ausschusssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladung auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner über das Stadtverordneteninformationssystem abrufen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus unter www.cottbus.de sowie im Aushang im Stadthaus/Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus eingesehen werden.
- (4) Die vom Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zuzuleiten.

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

§ 21 Hauptausschuss

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen oder der jeweilige Ausschuss keine anderweitige Regelung getroffen hat.

§ 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 46 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 46 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs.1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder die von dem Oberbürgermeister gegenüber der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 8, 11 - 19 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jede Ortsvorsteherin und jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Beratungsgegenstände behandelt werden, die Belange ihres/seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz vom 29.06.2016 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz,

Reinhard Droglá

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz